

5. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

Artikel 3 Friedhofssatzung der Ortschaft Lüderitz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.10.2016 die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Lüderitz beschlossen:

§ 1 Änderungen III. Grabstätten

1. Der § 20 Abs. 6 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

Beisetzung von Aschen

(6) Urnen werden auf einer ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden der Reihe nach vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht.

Auf dem Rasengrabfeld ist eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird.

Die Grabstätten werden durch flache Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Platten sind bündig in die Rasenfläche einzulassen. Sie müssen fachgerecht verlegt werden, begehbar und mit Gartenpflegegeräten befahrbar sein. Die Größe der Platte beträgt 0,30m x 0,40m bei einer Plattenstärke von 0,06m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum. Grabschmuck ist nur auf dieser Grabplatte abzustellen.

Die Einheitsgemeinde leistet keinen Ersatz für Schäden, die im Rahmen von Pflegearbeiten und beim Einsatz von Rasenpflegegeräten entstehen

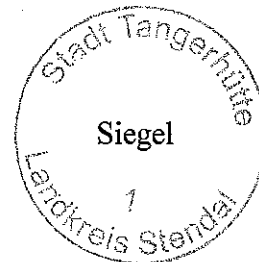
§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Brohm
Bürgermeister

Tangerhütte, den 19.10.2016



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 19.10.2016 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr. 36 vom 21.12.2016, bekannt gemacht.